

# **Fortschreibung des Armutsberichtes für das Jahr 2010**

Mit Beschlüssen des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten vom 04.03.2005 sowie des Stadtrates vom 13.04.2005 zum Armutsbericht mit Zahlen für die Jahre 1995 bis 2003 wurde die Verwaltung beauftragt, den Armutsbericht fortzuschreiben. Nach Vorlage von bislang fünf Fortschreibungen des Armutsberichtes für die Jahre seit 2004 zu den Sitzungen des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten<sup>1</sup> erfolgt hiermit die Vorlage einer sechsten Fortschreibung des Armutsberichtes für das Jahr 2010 zur Sitzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 19.10.2011.

## **1. Definition von Armut und Datenquellen für das Gebiet der Stadt Fürth**

Bei der Armutsdiskussion in Deutschland geht es nicht um absolute, sondern um relative Armut. Dabei gelten alle Haushalte und deren Angehörige als relativ einkommensarm, die über weniger als 50 % (so z.B. die EU-Kommission 1981 und 1991 sowie der Bericht der Bayerischen Staatsregierung zur sozialen Lage in Bayern aus dem Jahr 2000) oder weniger als 60 % (so z.B. der Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2005) des durchschnittlichen Nettohaushaltseinkommens verfügen.

Nach dem Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2005 lag das durchschnittliche Nettohaushaltseinkommen in Deutschland 2003 bei 1.564 € im Monat. Zu einem weiteren und zeitnäheren Vergleich wird auf den Durchschnittsverdienst aller Rentenversicherten verwiesen, der im Jahr 2010 brutto 32.003 € (2005 = 29.202 €, 2006 = 29.494 €, 2007 = 29.951 €, 2008 = 30.625 €, 2009 = 30.506 €) betrug, was beispielsweise für eine alleinstehende Person abzüglich eines Sozialversicherungsbeitragsanteils von 20,475 % (= Arbeitnehmeranteil; Arbeitgeberanteil 19,325 %) und damit 6.553 € und einer Einkommenssteuer plus Solidaritätszuschlag in Höhe von 5.466 € einem Nettolohn in Höhe von 19.984 € im Jahr oder rund 1.665 € im Monat entsprach.

Durch die Armutsdefinition in Höhe von 50 % oder 60 % des durchschnittlichen Nettohaushaltseinkommens betraf die relative Einkommensarmut aufgrund der Leistungshöhe auch im Jahr 2010 nachweisbar in erster Linie Haushalte und Personen, die über einen längeren Zeitraum Grundsicherung oder laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem SGB II bezogen. Ob darüber hinaus Haushalte oder Personen von relativer Einkommensarmut betroffen waren oder in Grenznähe zur relativen Einkommensarmut lebten, lässt sich für das Gebiet der Stadt Fürth statistisch nicht nachweisen, da die entsprechenden Angaben fehlen.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Im Einzelnen waren dies die 1. Fortschreibung des Armutsberichtes für die Jahre 2004 und 2005 zur Sitzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 10.11.2006, die 2. Fortschreibung des Armutsberichtes für das Jahr 2006 zur Sitzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 23.11.2007, die 3. Fortschreibung des Armutsberichtes für das Jahr 2007 zur Sitzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 24.10.2008, die 4. Fortschreibung des Armutsberichtes für das Jahr 2008 zur Sitzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 23.10.2009 und die 5. Fortschreibung des Armutsberichtes für das Jahr 2009 zur Sitzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 29.10.2010.

<sup>2</sup> Wegen der zu geringen Gebietsgröße liegen für das Gebiet der Stadt Fürth zum einen keine eigenständigen Angaben des Mikrozensus vor. Zum anderen fehlen Ergebnisse von Haushaltsbefragungen, die z.B. in der Stadt Nürnberg auf kommunaler Ebene seit 1985 in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden.

## **2. Geldleistungen nach dem SGB II und dem SGB XII (Regelsätze, Mehrbedarfe und Kosten der Unterkunft)**

Nach dem **SGB II** (= Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt) haben seit 01.01.2005 erwerbsfähige und hilfebedürftige Personen Anspruch auf Arbeitslosengeld II und nichterwerbsfähige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, soweit sie keine Leistungen nach dem SGB XII erhalten, Anspruch auf Sozialgeld sowie auf Übernahme der nach Haushaltsgröße und Mietobergrenzen (= Miete plus Nebenkosten ohne Heizung) und nach Richtwerten für angemessene Heizung gestaffelten Kosten der Unterkunft.

Vom 01.01.2005 bis 30.06.2006 bildeten im Haushalt lebende Kinder über 18 Jahren eine eigenständige Bedarfsgemeinschaft mit einem Anspruch auf Arbeitslosengeld II in Höhe des Regelsatzes für Alleinstehende und auf Übernahme der anteiligen Kosten der Unterkunft und Heizung. Ab 01.07.2006 wurden im Haushalt lebende Kinder zwischen 18 und 25 Jahren allerdings wieder wie zu BSHG-Zeiten als Haushaltsangehörige behandelt und erhielten nur noch den Regelsatz für Haushaltsangehörige. Außerdem wurden die Kosten der Unterkunft nicht mehr anteilig gewährt, sondern der gesamten Bedarfsgemeinschaft zugeordnet.

Neben dem Arbeitslosengeld II und der Übernahme der Kosten der Unterkunft erhielten und erhalten Schwangere und Alleinerziehende nach dem SGB II zusätzlich einen Mehrbedarf, dessen Höhe je nach Leistungsart zwischen 12 % und 36 % des Regelsatzes für Alleinstehende beträgt.

Die zum 01.01.2005 eingeführten Regelleistungen nach dem SGB II wurden zum 01.07.2007 entsprechend der Rentenanpassung um +0,54 %, zum 01.07.2008 entsprechend der Rentenanpassung um +1,15 % und zum 01.07.2009 entsprechend der Rentenanpassung um +2,3 % erhöht. Außerdem wurde im Rahmen des Konjunkturpaketes II zum 01.07.2009 der Regelsatz für Kinder im Alter von 6 bis unter 14 Jahren von 60 % auf 70 % des Eckregelsatzes für eine alleinstehende erwachsene Person und damit von 211 € auf 251 € oder um +18,96 % erhöht und ein Schulstarterpaket eingeführt, mit dem ab 01.08.2009 alle Schülerinnen und Schüler von allgemein- und berufsbildenden Schulen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII bezogen, einen einmaligen Zuschuss für Schulbedarf in Höhe von 100 € erhielten. 2010 wurden die Regelleistungen nach dem SGB II nicht erhöht, da es aufgrund der leicht negativen Brutto Lohnentwicklung zu keiner Rentenanpassung kam.

Eine zusammenfassende Darstellung der Regelleistungen nach dem SGB II von 01.01.2005 bis 30.06.2007, ab 01.07.2007, 01.07.2008, 01.07.2009 und 01.07.2010 zeigt Übersicht 1.

**Übersicht 1: Reelleistungen nach dem SGB II von 01.01.2005 bis 30.06.2007, ab 01.07.2007, 01.07.2008, 01.07.2009 und 01.07.2010 (Beträge in Euro je Monat)**

	01.01. 2005 bis 30.06. 2007	ab 01.07. 2007	ab 01.07. 2008	ab 01.07. 2009	ab 01.07. 2010
<u>Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Personen</u>					
- Alleinstehende Personen	345,-	347,-	351,-	359,-	359,-
- Ehepaare und eheähnliche Gemeinschaften	622,-	624,-	632,-	646,-	646,-
- Haushaltsangehörige Personen ab dem 15. Lebensjahr	276,-	278,-	281,-	287,-	287,-
<u>Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Personen</u>					
- ab 01.07.2009 bis zum 6. Lebensjahr	207,-	208,-	211,-	215,-	215,-
- ab 01.07.2009 vom 6. bis zum 14. Lebensjahr	207,-	208,-	211,-	251,-	251,-
- ab Vollendung des 14. Lebensjahres	276,-	278,-	281,-	287,-	287,-
<u>Mehrbedarfe (gerundet) für</u>					
- Schwangere	59,-	59,-	60,-	61,-	61,-
- Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren oder zwei bis drei Kindern unter 16 Jahren	124,-	125,-	126,-	129,-	129,-
- Alleinerziehende mit Einzelkindern oder weiteren Kindern zwischen 7 und 18 Jahren je Kind bis maximal 207 € bis 30.06.2007, maximal 208 € ab 01.07.2007, maximal 211 € ab 01.07.2008 und maximal 215 € ab 01.07.2009	41,-	42,-	42,-	43,-	43,-

Nach dem **SGB XII** (= Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch) haben seit 01.01.2005 hilfebedürftige Personen, die mehr als 6 Monate, aber vorläufig noch nicht dauerhaft erwerbsunfähig sind, Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem III. Kapitel SGB XII. Daneben haben hilfebedürftige Personen zwischen 18 und 65 Jahren, die dauerhaft voll-erwerbsunfähig sind, sowie hilfebedürftige über 65-Jährige Anspruch auf Grundsicherung nach dem IV. Kapitel SGB XII.

Die monatlichen Regelleistungen waren für Empfänger/innen nach dem III. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) und nach dem IV Kapitel SGB XII (Grundsicherung) gleich, lagen aber bis 31.12.2006 geringfügig unter den Regelleistungen nach dem SGB II. Hinzu kam auch für Leistungsempfänger/innen nach dem SGB XII die Übernahme der nach Haushaltsgröße und Mietobergrenzen (= Miete plus Nebenkosten ohne Heizung) und nach Richtwerten für angemessene Heizung gestaffelten Kosten der Unterkunft.

Daneben erhielten auf Zeit erwerbsunfähige Hilfebedürftige und Grundsicherungsempfänger/innen, die einen Ausweis nach dem SGB IX mit dem Merkzeichen G (Gehbehinderung) besaßen, Schwangere und Alleinerziehende sowie behinderte Menschen, die das 15. Lebensjahr vollendet hatten und denen Eingliederungshilfe zur schulischen und beruflichen Ausbildung nach § 54 Abs.1 Nr.1 bis 3 SGB XII geleistet wurde, einen Mehrbedarf zwischen 17 % und 35 % des jeweils maßgebenden Regelsatzes (Haushaltsvorstand oder haushaltsangehörige Person ab dem 15. Lebensjahr).

Die Regelleistungen nach dem SGB XII wurden zum 01.01.2007 per Gesetz den Regelleistungen nach dem SGB II angeglichen, zum 01.07.2007 entsprechend der Rentenanpassung um +0,54 %, zum 01.07.2008 entsprechend der Rentenanpassung um +1,15 % und zum 01.07.2009 entsprechend der Rentenanpassung um +2,3 % erhöht. Eine zusammenfassende Darstellung der Regelleistungen nach dem SGB XII von

01.01.2005 bis 31.12.2006, ab 01.01.2007, 01.07.2007, 01.07.2008, 01.07.2009 und 01.07.2010 zeigt Übersicht 2.

**Übersicht 2: Regelleistungen nach dem III. und IV. Kapitel SGB XII vom 01.01.2005 bis 31.12.2006, ab 01.01.2007, 01.07.2007, 01.07.2008, 01.07.2009 und 01.07.2010 (Beträge in Euro je Monat)**

	01.01. 2005 bis 31.12. 2006	01.01. 2007	ab 01.07. 2007	ab 01.07. 2008	ab 01.07. 2009	ab 01.07. 2010
<u>Regelsätze für</u>						
- Alleinstehende Personen	341,-	345,-	347,-	351,-	359,-	359,-
- Ehepaare und eheähnliche Gemeinschaften	614,-	622,-	624,-	632,-	646,-	646,-
- Haushaltsangehörige Personen bis zum 6. Lebensjahr	205	207,-	208,-	211,-	215,-	215,-
- Haushaltsangeh. Pers. vom 6. bis zum 14. Lebensjahr	205	207,-	208,-	211,-	251,-	251,-
- Haushaltsangehörige Personen ab dem 14. Lebensjahr	273,-	276,-	278,-	281,-	287,-	287,-
<u>Mehrbedarfe (gerundet) für</u>						
- Schwerbehinderte Ausweis Merkzeichen G	58,-/	59,-/	59,-/	60,-/	61,-/	61,-/
	46,-	47,-	47,-	48,-	49,-	49,-
- Schwangere	58,-/	58,-/	59,-/	60,-/	61,-	61,-
	46,-	47,-	47,-	48,-	49,-	49,-
- Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren oder zwei bis drei Kindern unter 16 Jahren	123,-	124,-	125,-	126,-	129,-	129,-
- Alleinerziehende mit Einzelkindern oder weiteren Kindern zwischen 7 und 18 Jahren je Kind bis maximal 205 € bis 31.12.2006, maximal 207 € ab 01.01.2007, maximal 208 € ab 01.07.2007 maximal 211 € ab 01.07.2008 und maximal 215 € ab 01.07.2009	41,-	41,-	42,-	42,-	43,-	43,-
- Behinderte ab dem 15. Lebensjahr, denen Hilfe zur schulischen und beruflichen Eingliederung nach § 54 Abs.1 bis 3 SGB XII geleistet wird	119,-/	121,-/	121,-/	123,-/	126,-/	126,-/
	96,-	97,-	97,-	98,-	100,-	100,-

Zur Übernahme der **Kosten der Unterkunft** (= Kaltmiete plus Nebenkosten im Rahmen von Mietobergrenzen und im Rahmen angemessener Wohnflächen und angemessener Heizkosten nach Haushaltsgrößen) für Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II und dem SGB XII in der Stadt Fürth ist anzumerken, dass die Mietobergrenzen mit Beschluss des Finanz- und Verwaltungsausschusses vom 08.03.2006 ab 01.04.2006 auf die geltenden Höchstbeträge der Tabelle zu § 8 WoGG angehoben wurden. Die Mietobergrenzen nach Haushaltsgrößen bis 31.03.2006 und ab 01.04.2006, die auch 2007, 2008, 2009 und 2010 galten, zeigt Übersicht 3.

**Übersicht 3: Angemessene Wohnfläche sowie Mietobergrenzen bis 31.03.2006 und ab 01.04.2006 (Beträge in Euro je Monat)**

	Angemes- sene Wohn- fläche in m <sup>2</sup>	Mietober- grenzen bis 31.03.2006	Mietober- grenzen ab 01.04.2006	Erhöhung in %
1-Personen-Haushalte	max. 50	270,-	300,-	+11,1
2-Personen-Haushalte	max. 65	347,-	365,-	+5,2
3-Personen-Haushalte	max.75	413,-	435,-	+5,3
4-Personen-Haushalte	max.90	480,-	505,-	+5,2
5-Personen-Haushalte	max.105	551,-	580,-	+5,3
Jede weitere Person	max.15	66,-	70,-	+6,1

In der Stadt Fürth gab es zwischen 15.02.2005 und 30.09.2008 für Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II und für Leistungsempfänger/innen nach dem SGB XII allerdings unterschiedliche Richtwerte für die Übernahme der angemessenen Heizkosten. Mit Dienstanweisung des Ref.IV vom 03.09.2008 wurden die Richtwerte für angemessene Heizkosten entsprechend der im Bericht des RpA zur Prüfung der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II vom 03.06.2008 abgegebenen Empfehlung, die unterschiedlichen Richtwerte zur Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten bei Leistungen nach dem SGB II und bei Leistungen nach dem SGB XII aus Gründen der Gleichbehandlung zu vereinheitlichen, bei Leistungen nach dem SGB XII ab 01.10.2008 ebenfalls in Höhe von 1,80 € je Quadratmeter und Monat festgesetzt. Die sich aufgrund der zwischen 15.02.2005 und 30.09.2008 unterschiedlichen und ab 01.10.2008 wieder einheitlichen Richtwerte für Heizung nach Haushaltsgrößen bei Leistungen nach dem SGB II und bei Leistungen nach dem SGB XII ergebenden Beträge zeigt Übersicht 4:

**Übersicht 4: Richtwerte und Beträge für Heizung im Bereich des SGB II und im Bereich des SGB XII von 2005 bis 2010 (Beträge in Euro je Monat)**

	Einheitliche Richtwerte für Heizung SGB II und SGB XII ab 01.01.2005	Richtwerte für Heizung SGB II ab 15.02.2005	Richtwerte für Heizung SGB XII ab 01.01.2006	Richtwerte für Heizung SGB II ab 01.02.2006	Einheitliche Richtwerte für Heizung SGB II und SGB XII ab 01.10.2008
1-Personen-Haushalte	58,00	75,00	70,00	90,00	90,00
2-Personen-Haushalte	75,40	97,50	91,00	117,00	117,00
3-Personen-Haushalte	87,00	112,50	105,00	135,00	135,00
4-Personen-Haushalte	104,40	135,00	126,00	162,00	162,00
5-Personen-Haushalte	121,80	157,50	147,00	189,00	189,00
Jede weitere Person	17,40	22,50	21,00	27,00	27,00

Wie vom Sozialamt und von der ARGE SGB II auf Grundlage der Jahresendabrechnungen 2008 und 2009 vorgenommene Überprüfungen der Richtwerte für angemessene Heizkosten zeigten, konnte der für den Bereich des SGB II und den Bereich des SGB XII geltende einheitliche Richtwert für angemessene Heizkosten in Höhe von 1,80 €/qm nicht nur für das Jahr 2009, sondern aufgrund der Preisprognosen der infra auch für das folgende Jahr als angemessen angesehen werden. Rückblickend galt diese Aussage allerdings nur bedingt.

Der sich einschließlich Mehrwertsteuer ergebende Brutto-Arbeitspreis für Erdgas bei der infra war zwischen 01.04.2003 und 01.01.2009 zunächst von 3,83 Cent/KWh auf 7,83 Cent/KWh und damit um +104,4 % gestiegen, während der Richtwert für angemessene Heizkosten im gleichen Zeitraum von 1,16 €/qm auf 1,80 €/qm und damit nur um +55,2 % erhöht wurde. Bis 01.07.2009 sank der Brutto-Arbeitspreis für Erdgas aber wieder auf 5,66 Cent/KWh und lag damit lediglich um +47,8 % über dem Brutto-Arbeitspreis für Erdgas am 01.04.2003. Bis 01.07.2010 erfolgte dann ein erneuter Anstieg des Brutto-Arbeitspreises für Erdgas auf 6,54 Cent/KWh, der bis 30.06.2011 auf diesem Niveau verblieb und verglichen mit dem Brutto-Arbeitspreis für Erdgas am 01.04.2003 einer Preiserhöhung um +70,8 % entsprach. Gemessen an der Erhöhung der Richtwerte für angemessene Heizkosten seit 01.04.2003 um +55,2 % standen diese eigentlich nur bis Ende 2006 und in der Zeit von 01.07. bis 31.12.2009 in Einklang mit der Entwicklung des Brutto-Arbeitspreises für Erdgas.

### **3. Die relative Einkommensposition von SGB-II- und SGB-XII-Empfänger/innen am Beispiel einer alleinstehenden Person ab 01.07.2010**

Nach den oben genannten Regelsätzen, Richtwerten für Heizung und Mietobergrenzen erhielt beispielsweise eine alleinstehende Person in den Jahren 2005 bis 2010 folgende Leistungen nach dem SGB II:

- Ab 01.01.2005 in Höhe von bis zu 673 € und ab 01.03.2005 aufgrund einer Erhöhung der Richtwerte für Heizung in Höhe von bis zu 690 € im Monat.
- Ab 01.04.2006 aufgrund einer Erhöhung der Mietobergrenzen und einer erneuten Erhöhung der Richtwerte für Heizung in Höhe von bis zu 735 € im Monat.
- Ab 01.07.2007 aufgrund einer Regelsatzerhöhung in Höhe von bis zu 737 € im Monat.
- Ab 01.07.2008 aufgrund einer Regelsatzerhöhung in Höhe von bis zu 741 € im Monat.
- Ab 01.07.2009 aufgrund einer Regelsatzerhöhung in Höhe von bis zu 749 € im Monat.
- Ab 01.07.2010 aufgrund der wegen der leicht negativen Bruttolohnentwicklung unterbliebenen Anpassung der Renten und damit der Regelleistungen des SGB II ebenfalls in Höhe von bis zu 749 € im Monat.

Bei einem Anstieg der für eine alleinstehende Person möglichen monatlichen Gesamtleistung von 673 € zum 01.01.2005 auf 749 € zum 01.07.2010 und damit um +11,29 % fiel die Erhöhung des auf die Stadt Fürth entfallenden Leistungsanteils für die Kosten der Unterkunft (Miete einschließlich Nebenkosten sowie Übernahme der angemessenen Heizkosten) von 328 € zum 01.01.2005 auf 390 € zum 01.07.2010 mit +18,90 % weitaus stärker aus als die auf den Bund entfallenden Anhebungen des Regelsatzes von 345 € zum 01.01.2005 auf 359 € zum 01.07.2009 und 01.07.2010 mit +4,06 % (bei einer Veränderung aller Verbraucherpreise in Deutschland um +8,4 %, in Bayern um +9,1 %).

Gleichzeitig entsprach die ab 01.07.2010 für eine alleinstehende Person in Höhe von bis zu 749 € mögliche monatliche Gesamtleistung rund 45,0 % des sich nach dem Durchschnittsbruttoverdienst aller Rentenversicherten (2010 = 32.003 €) abzüglich der Sozialversicherungsbeitrags- und Einkommenssteueranteile (inklusive Solidaritätszuschlag) für eine alleinstehende Person ergebenden Nettolohnes in Höhe von rund 1.665 € im Monat. Aufgrund der Freigrenzen bei Erwerbstätigkeit nach dem SGB II (seit 01.10.2005 Grundfreibetrag 100 €, zusätzlich 20 % zwischen 101 € und 800 € Monatsverdienst, zusätzlich 10 % zwischen 801 € und 1.200 € Monatsverdienst) hätte eine al-

leinstehende Person ab 01.07.2010 bis zu 1.009 € netto im Monat verdienen können, ohne aus dem ergänzenden ALG-II-Bezug herauszufallen, und damit eine Einkommensposition in Höhe von 60,6 % des sich 2010 nach dem Durchschnittsbruttoverdienst aller Rentenversicherten abzüglich der Sozialversicherungsbeitrags- und Einkommenssteueranteile (inklusive Solidaritätszuschlag) für eine alleinstehende Person ergebenden Nettolohnes in Höhe von rund 1.665 € im Monat erreicht.

Diese Beispiele machen deutlich, dass eine alleinstehende Person mit Leistungen nach dem SGB II ohne Hinzuverdienst auch 2010 unterhalb der 50%-Grenze der Definition von relativer Einkommensarmut lag und lediglich mit einem Hinzuverdienst in Höhe der oberen Verdienstfreigrenze die 60%-Marke der Definition von relativer Einkommensarmut knapp überschritt.

#### **4. Entwicklung und Struktur der relativen Einkommensarmut in der Stadt Fürth 2005 bis 2010**

Zur Entwicklung der relativen Einkommensarmut in der Stadt Fürth in den Jahren 2005 bis 2010 ist zunächst anzumerken, dass es nach Angaben des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung zum 31.12.2004 in der Stadt Fürth 1.946 BSHG-Haushalte gab. Außerdem gab es zum gleichen Zeitpunkt nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit 2.826 Arbeitslosenhilfeempfänger/innen. Diese bildeten in aller Regel ebenfalls Haushalte, weil bei der Arbeitslosenhilfe keine Haushaltsangehörigen mitgezählt wurden und auch keine Angaben zu Doppelbeziehern von Arbeitslosenhilfe in einem Haushalt vorlagen.

Nach beiden Datenquellen waren dies zum 31.12.2004 insgesamt 4.772 BSHG- und Arbeitslosenhilfe-Haushalte. Abzüglich der 229 Haushalte, die wegen zu geringer Arbeitslosenhilfe ergänzend Sozialhilfe erhielten, waren es bereinigt 4.543 Haushalte, die mit der Einführung des SGB II und des SGB XII zum 01.01.2005 für eine Umstellung auf die Grundsicherung nach dem SGB II oder für Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII in Frage kamen.

Nach den Angaben der Bundesagentur für Arbeit zum SGB-II-Bezug mit einer Wartezeit von drei Monaten wurden zum 31. Januar 2005 in der Stadt Fürth 4.488 SGB-II-Haushalte registriert. Hinzu kamen nach Angaben des Sozialamtes 60 Haushalte mit voraussichtlich länger als ein halbes Jahr nicht erwerbsfähigen Personen zwischen 18 und 65 Jahren, die zum 31. Januar 2005 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhielten. Zusammen waren dies 4.548 Haushalte, die zahlenmäßig fast genau der Ende 2004 erfassten Anzahl der 4.543 für die Umstellung auf das SGB II (Erwerbsfähige) und das SGB XII (Nichterwerbsfähige) in Frage kommenden bereinigten BSHG- und Arbeitslosenhilfe-Haushalte entsprachen.

Im weiteren Verlauf stieg die Anzahl der Leistungen nach dem SGB II beziehenden Haushalte und Personen in der Stadt Fürth nach den Angaben der Bundesagentur für Arbeit mit einer Wartezeit von drei Monaten von 4.488 Haushalten mit 8.506 Personen im Januar 2005 auf 5.420 Haushalte mit 10.255 Personen im Dezember 2005. Hinzu kamen Ende Dezember 2005 in der Stadt Fürth 137 Haushalte mit 153 Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhielten, und 639 Haushalte mit 740 Personen, die Grundsicherung nach dem SGB XII bekamen.

Bei einer Gesamtbevölkerung von 113.422 Personen entsprachen die 10.255 Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II im Dezember 2005 in der Stadt Fürth einem Bevölkerungsanteil von 9,04 %. Zusammen mit den 153 Personen in 137 Haushalten, die im Dezember 2005 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem III. Kapitel SGB XII erhiel-

ten, und den 740 Personen in 639 Haushalten, die Grundsicherung nach dem IV. Kapitel SGB XII bezogen, umfasste der statistisch nachweisbar von relativer Einkommensarmut betroffene Personenkreis in der Stadt Fürth zum 31.12.2005 insgesamt 11.148 Personen in 6.196 Haushalten und damit einen Anteil von 9,83 % der Wohnbevölkerung. Zugleich entsprachen die 2.910 Sozialgeldempfänger/innen unter 15 Jahren bei insgesamt 16.605 in der Stadt Fürth lebenden unter 15-Jährigen einem Anteil von 17,52 % dieser Altersgruppe.

Mit einem Bevölkerungsanteil von 9,83 % zum 31.12.2005 hatte sich der Bevölkerungsanteil der statistisch nachweisbar von relativer Einkommensarmut betroffenen Menschen in der Stadt Fürth, der am 31.12.2004 und damit am Ende der BSHG-Zeit noch bei 4,2 % gelegen hatte, nach der Einführung des SGB II und des SGB XII zum 01.01.2005 innerhalb eines Jahres mehr als verdoppelt. Wie die in Übersicht 5 dargestellte Entwicklung des von relativer Einkommensarmut betroffenen Personenkreises in der Stadt Fürth zeigt, hat sich von Ende 2005 bis Ende 2010 trotz eines Rückgangs um -568 Personen (SGB II) bzw. -301 Personen (SGB II + SGB XII) an der Verdoppelung der Betroffenheit von relativer Einkommensarmut kaum etwas geändert.

**Übersicht 5: Bedarfsgemeinschaften und Leistungsbezieher/innen nach dem SGB II und dem SGB XII in der Stadt Fürth zum 31.12.2005, 31.12.2006, 31.12.2007, 31.12.2008, 31.12.2009 und 31.12.2010**

	31.12. 2005	31.12. 2006	31.12. 2007	31.12. 2008	31.12. 2009	31.12. 2010
<b>SGB-II-Bedarfsgemeinschaften</b>	<b>5420</b>	<b>5056</b>	<b>4898</b>	<b>4798</b>	<b>5120</b>	<b>4976</b>
<b>SGB-II-Personen</b>	<b>10255</b>	<b>10022</b>	<b>9662</b>	<b>9451</b>	<b>9874</b>	<b>9687</b>
Davon ALG II (Erwerbsfähige)	7271	7032	6748	6578	7014	6767
Sozialgeld (Nichterwerbsfähige) gesamt	2984	2990	2914	2873	2860	2920
Sozialgeld für 15- bis unter 65-Jährige	74	104	108	102	105	159
Sozialgeld für unter 15-Jährige	2910	2886	2806	2771	2755	2761
<b>SGB-XII-Bedarfsgemeinschaften</b>	<b>776</b>	<b>871</b>	<b>931</b>	<b>964</b>	<b>953</b>	<b>996</b>
Davon Hilfe zum Lebensunterhalt	137	168	181	189	165	183
Grundsicherung	639	703	750	775	788	813
<b>SGB-XII-Personen</b>	<b>893</b>	<b>1009</b>	<b>1078</b>	<b>1122</b>	<b>1115</b>	<b>1160</b>
Davon Hilfe zum Lebensunterhalt	153	186	206	216	189	206
Grundsicherung	740	823	872	906	926	954
<b>SGB-II- und SGB-XII-Bedarfsgemein.</b>	<b>6196</b>	<b>5927</b>	<b>5827</b>	<b>5726</b>	<b>6083</b>	<b>5972</b>
<b>SGB-II- und SGB-XII-Personen.</b>	<b>11148</b>	<b>11031</b>	<b>10740</b>	<b>10573</b>	<b>10989</b>	<b>10847</b>
Gesamtbevölkerung	113422	113627	114130	114071	114044	114628
Anteil der SGB-II-Personen	9,04 %	8,82 %	8,47 %	8,29 %	8,66 %	8,45 %
Anteil der SGB-II- und SGB-XII-Personen	9,83 %	9,71 %	9,41 %	9,27 %	9,64 %	9,46 %
Anzahl aller unter 15-Jährigen	16605	16294	16049	15772	15486	15369
Anteil Sozialgeldbezieher unter 15 Jahren	17,52 %	17,71 %	17,48 %	17,57 %	17,79 %	17,96 %

Neben der im Vergleich zur BSHG-Zeit mehr als doppelt so hohen Betroffenheit von relativer Einkommensarmut in der Gesamtbevölkerung (alljährlich über 9 %) und einer auf einem noch höheren Niveau verharrenden Betroffenheit der unter 15-Jährigen (alljährlich über 17 %) deuten andere Indikatoren ebenfalls auf eine sich zunehmend verfestigende Struktur der Betroffenheit von relativer Einkommensarmut hin.

Dazu zeigt Übersicht 6 die Anteile der SGB-II-Bedarfsgemeinschaften nach der Anzahl der Personen und der Anzahl der noch nicht erwerbsfähigen Kinder unter 15 Jahren zum 31.12.2005, 31.12.2006, 31.12.2007, 31.12.2008, 31.12.2009 und 31.12.2010.

Danach bildeten Ein-Personen-Haushalte etwa die Hälfte aller SGB-II-Bedarfsgemeinschaften, wobei die rückläufige Tendenz ab dem Jahr 2006 auf die gesetzliche Wiedereingliederung von im Haushalt lebenden erwerbsfähigen Kindern zwischen 18 und 25 Jahren in die Bedarfsgemeinschaft der Eltern ab 01.07.2006 zurückzuführen war und der Anstieg des Anteils ab 2009 vermutlich mit den Auswirkungen der im Herbst 2008 einsetzenden Finanz- und Wirtschaftskrise zusammenhing. Gleichzeitig bildeten aber Haushalte mit noch nicht erwerbsfähigen Kindern unter 15 Jahren in den Jahren 2005 bis 2010 immer rund ein Drittel aller SGB-II-Bedarfsgemeinschaften.

**Übersicht 6: Anteile der SGB-II-Bedarfsgemeinschaften nach Personen und mit Kindern unter 15 Jahren in der Stadt Fürth am 31.12.2005, 31.12.2006, 31.12.2007, 31.12.2008, 31.12.2009 und 31.12.2010 in % (Basis Daten der BA ohne Wartezeit)**

<b>SGB-II-Bedarfsgemeinschaften mit</b>	<b>31.12. 2005</b>	<b>31.12. 2006</b>	<b>31.12. 2007</b>	<b>31.12. 2008</b>	<b>31.12. 2009</b>	<b>31.12. 2010</b>
1 Person	54,6	51,3	51,2	51,7	53,3	53,0
2 Personen	21,2	21,6	22,2	21,9	21,5	21,4
3 Personen	12,2	13,6	13,1	13,1	12,0	12,3
4 Personen	7,6	8,5	8,2	8,2	8,2	8,1
5 und mehr Personen	4,4	5,0	5,3	5,2	5,0	5,2
mit Kindern unter 15 Jahren gesamt	32,3	34,8	35,0	35,9	32,9	33,6
mit 1 Kind unter 15 Jahren	17,6	19,2	19,5	19,3	18,1	19,1
mit 2 Kindern unter 15 Jahren	10,3	10,9	10,6	10,6	9,9	9,6
mit 3 Kindern unter 15 Jahren	3,5	3,5	3,8	3,8	3,7	3,5
mit 4 und mehr Kindern unter 15 Jahren	1,0	1,2	1,2	1,3	1,2	1,4
Anteil Personen männlichen Geschlechts	50,9	47,8	47,7	47,4	48,2	48,4
Anteil Personen weiblichen Geschlechts	49,1	52,2	52,3	52,6	51,8	51,6

Außerdem zeigt Übersicht 7 die Anteile der erwerbsfähigen SGB-II-Empfänger/innen in der Stadt Fürth nach Geschlecht und Alter sowie dem Anteil der Alleinerziehenden. Zugenommen hat hier von 2005 bis 2010 neben dem Anteil der Erwerbsfähigen weiblichen Geschlechts vor allem der Anteil der über 55-jährigen Erwerbsfähigen und der Anteil der Alleinerziehenden, von denen im gesamten Zeitraum rund 95 % Frauen waren.

**Übersicht 7: Anteil der erwerbsfähigen SGB-II-Empfänger/innen nach Geschlecht und Alter sowie Anteil der Alleinerziehenden in der Stadt Fürth am 31.12.2005, 31.12.2006, 31.12.2007, 31.12.2008, 31.12.2009 und 31.12.2010 in % (Daten der BA ohne Wartezeit)**

<b>Anteile Personengruppe in %</b>	<b>31.12. 2005</b>	<b>31.12. 2006</b>	<b>31.12. 2007</b>	<b>31.12. 2008</b>	<b>31.12. 2009</b>	<b>31.12. 2010</b>
Erwerbsfähige männlichen Geschlechts	48,2	46,2	47,7	45,2	46,3	46,2
Erwerbsfähige weiblichen Geschlechts	51,8	53,8	52,3	54,8	53,7	53,8
Erwerbsfähige unter 25 Jahren	18,7	18,0	17,2	17,5	17,5	17,6
Erwerbsfähige 25 bis unter 50 Jahre	59,2	59,0	58,2	56,4	57,6	56,2
Erwerbsfähige 50 bis unter 55 Jahre	8,6	8,9	8,8	9,4	9,3	10,2
Erwerbsfähige 55 bis unter 65 Jahre	13,5	14,2	15,8	16,7	15,5	16,0
Alleinerziehende Erwerbsfähige	12,4	14,5	15,3	15,7	14,6	15,1
darunter Frauen	11,9	13,9	14,7	15,0	14,1	14,4
darunter Männer	0,5	0,6	0,6	0,7	0,5	0,5

**5. Die Entwicklung der Arbeitslosigkeit, der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der Erwerbstätigkeit mit SGB-II-Bezug 2005 bis 2010**

Der sich aus den Zahlen in Übersicht 5 von Ende 2005 bis Ende 2010 in der Stadt Fürth ergebende Rückgang der Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II um -568 Personen oder -5,5 % hing mit einem Rückgang der Arbeitslosigkeit zusammen. Der Rückgang der Arbeitslosigkeit war bis zum Jahr 2008 auf eine insgesamt günstige allgemeine Konjunktorentwicklung zurückzuführen (Anstieg des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts im gesamten Bundesgebiet in den Jahren 2006 bis 2008 jeweils um +3,0 %, +2,5 % und +1,3 % gegenüber dem Vorjahr) und wurde durch die im Herbst 2008 einsetzende Finanz- und Wirtschaftskrise im Jahr 2009 nur kurzzeitig unterbrochen. Von Ende 2005 bis Ende 2010 verringerte sich die Gesamtzahl aller Arbeitslosen in der Stadt Fürth um -39,34 %. Wie Übersicht 8 zeigt, fiel dabei der Rückgang der Arbeitslosen nach dem SGB III mit -58,60 % dreimal so stark aus wie der Rückgang der Arbeitslosen nach dem SGB II mit -19,33 %.

**Übersicht 8: Anzahl der Arbeitslosen in der Stadt Fürth am 31.12.2005, 31.12.2006, 31.12.2007, 31.12.2008, 31.12.2009 und 31.12.2010 (Gesamt sowie SGB III und SGB II)**

	31.12. 2005	31.12. 2006	31.12. 2007	31.12. 2008	31.12. 2009	31.12. 2010	Veränderung 2005/2010
Arbeitslose gesamt	6973	6326	4829	4408	4961	4230	- 39,34 %
Arbeitslose SGB III	3553	2501	1815	1532	1971	1471	- 58,60 %
Arbeitslose SGB II	3420	3825	3014	2876	2990	2759	- 19,33 %

Übersicht 9 zeigt, dass es in der Stadt Fürth vor dem Hintergrund der insgesamt günstigen allgemeinen Konjunktorentwicklung in den Jahren 2006 bis 2008 neben einem Rückgang der Arbeitslosigkeit auch zu einer Zunahme der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten am Wohnort gegenüber dem Jahr 2005 um +2.329 Personen kam. Trotz der im Herbst 2008 einsetzenden Finanz- und Wirtschaftskrise verringerte sich die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort 2009 nur geringfügig und stieg bis 2010 noch einmal um +524 Personen gegenüber 2008.

**Übersicht 9: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in der Stadt Fürth zum 30.06. am Arbeitsort (= Arbeitsplätze) und am Wohnort (= hier Wohnende) sowie jahresdurchschnittliche Anzahl der registrierten Arbeitslosen seit 1997**

Jahr	SV-Beschäftigte am Arbeitsort	SV-Beschäftigte am Wohnort	Jahresdurchschnittliche Anzahl der Arbeitslosen	Jahr	SV-Beschäftigte am Arbeitsort	SV-Beschäftigte am Wohnort	Jahresdurchschnittliche Anzahl der Arbeitslosen
1997	40238	39427	6840	2004	42115	40744	6384
1998	41766	39844	6499	2005 <sup>1</sup>	40591	40792	7387
1999	41571	40271	5883	2006 <sup>2</sup>	38863	41193	6799
2000	43082	41810	4882	2007	38820	42004	5704
2001	43646	42393	4811	2008	40185	43121	4554
2002	43817	41980	5754	2009	40090	43036	5072
2003	42768	41114	6366	2010	38414	43645	4818

1) Bereinigung um rund 1000 SV-Beschäftigte am Arbeitsort Eckart-Werke (Altana)

2) Bereinigung um rund 1000 SV-Beschäftigte am Arbeitsort Karstadt-Quelle-Versicherungen

Statistisch deutlich hervortretende Spuren haben die Auswirkungen der im Herbst 2008 einsetzenden Finanz- und Wirtschaftskrise allerdings bei der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsplatz und damit bei der Anzahl der in der Stadt Fürth verfügbaren sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze hinterlassen. Nach statistischen Bereinigungen in den Jahren 2005 und 2006 war im Jahr 2008 erstmals wieder ein Zuwachs um +1.365 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen gewesen. Danach kam es in den Jahren 2009 und 2010 nicht zuletzt aufgrund des Konkurses der Firma Quelle in der Stadt Fürth zu einem Rückgang um -1.676 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze. Abhilfe ist zwar mit der Ansiedlung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung in ehemaligen Liegenschaften der Firma Quelle und durch andere Firmenansiedlungen auf den Weg gebracht, diese wird sich aber in den Statistiken erst in Zukunft vollständig niederschlagen.

Übersicht 10 zeigt die Anzahl der **Personen mit ergänzendem Leistungsbezug nach dem SGB II bei Erwerbstätigkeit**, die in der Stadt Fürth von Mitte 2006 bis Mitte 2010 um +441 Personen oder +29,7 % zunahm. Von den 1.927 Beschäftigten, die zum 30.06.2010 ergänzende Leistungen nach dem SGB II bezogen, waren 799 geringfügig Beschäftigte (Anteil = 41,5 %) und 1.128 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Anteil = 58,5 %). Von den 1.128 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit ergänzendem SGB-II-Bezug waren wiederum 740 Vollzeit-Beschäftigte (Anteil = 38,4 %) und 387 Teilzeit-Beschäftigte (Anteil = 20,1 %). Im Vergleich zum Jahr 2006 hatte sich beim ergänzenden Leistungsbezug nach dem SGB II der Anteil der geringfügig Beschäftigten (2006 = 42,2 %) und der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (2006 = 57,8 %) kaum verändert. Dagegen kam es beim ergänzenden Leistungsbezug nach dem SGB II bis 2010 beim Anteil der sozialversicherungspflichtig Vollzeit-Beschäftigten (2006 = 42,0 %) zu einer Abnahme um -3,6 Prozentpunkte und beim Anteil der sozialversicherungspflichtig Teilzeit-Beschäftigten (2006 = 15,8 %) zu einer Zunahme um +4,3 Prozentpunkte.

**Übersicht 10: Beschäftigte mit ergänzendem SGB-II-Bezug 2006, 2007, 2008, 2009 und 2010**

	<b>30.06. 2006</b>	<b>30.06. 2007</b>	<b>30.06. 2008</b>	<b>30.06. 2009</b>	<b>30.06. 2010</b>
Beschäftigte mit ergänzendem SGB-II-Bezug gesamt	1486	1835	1773	1659	1927
Davon geringfügig Beschäftigte (bis 400 €/Monat)	627	763	673	703	799
sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	859	1072	1100	956	1128
davon SV-Beschäftigte Vollzeit	624	753	756	594	740
SV-Beschäftigte Teilzeit	235	319	344	362	387
SV-Beschäftigte am Wohnort gesamt	41193	42004	43121	43036	43645
Ausschl. geringfügig Beschäftigte am Wohnort gesamt	k.A.	5818	5824	5809	5145

Bei 43.645 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort entsprachen die 1.128 sozialversicherungspflichtig Vollzeit- oder Teilzeit-Beschäftigten mit ergänzendem SGB-II-Bezug am 30.06.2010 einem Anteil aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von etwa 2,6 % (2006 = 2,1 %, 2007 und 2008 = 2,6 %, 2009 = 2,2 %). Dabei können allerdings nur bei den 740 sozialversicherungspflichtig Vollzeit-Beschäftigten und damit einem Anteil aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von rund 1,7 % (2006 = 1,5 %, 2007 und 2008 = 1,8 %, 2009 = 1,4 %) zu geringe Löhne als Ursache für den ergänzenden SGB-II-Bezug angesehen werden. Bei den 387 sozialversicherungspflichtig Teilzeit-Beschäftigten und damit einem Anteil aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 0,9 % (2006 = 0,6 %, 2007, 2008 und 2009 = 0,8 %) könnte

auch die zu geringe Wochenarbeitszeit eine Ursache für den ergänzenden SGB-II-Bezug gewesen sein. Gleichzeitig waren geringfügig Beschäftigte wegen der auf 400 € im Monat beschränkten Verdienstmöglichkeiten ohne zusätzliche Haushaltseinkommen in den Jahren 2005 bis 2010 immer auf ergänzenden Leistungsbezug nach dem SGB II angewiesen.

Gemessen an der in Übersicht 5 genannten Anzahl der erwerbsfähigen ALG-II-Bezieher/innen lag allerdings die Quote der bei Erwerbstätigkeit ergänzende Leistungen nach dem SGB II beziehenden Personen in der Stadt Fürth 2006 bei 21,1 %, 2007 bei 27,2 %, 2008 bei 27,0 %, 2009 bei 23,7 % und 2010 bei 28,5 % und damit je Jahr bei mehr als einem Fünftel bis zu mehr als einem Viertel aller erwerbsfähigen ALG-II-Bezieher/innen. Eine derart hohe Quote der Inanspruchnahme von ergänzenden öffentlichen Fürsorgeleistungen bei Erwerbstätigkeit gab es in der Stadt Fürth zu BSHG-Zeiten nicht. Zwischen 1995 und 2004 lag der Anteil der bei Erwerbstätigkeit laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG beziehenden Haushalte je Jahr lediglich zwischen 12,9 % (1997) und 8,5 % (2002) aller örtlichen BSHG-Haushalte, deren Anzahl damals zwischen 2.458 BSHG-Haushalten 1998 (höchster Stand) und 1.946 BSHG-Haushalten 2004 (niedrigster Stand) schwankte.<sup>3</sup>

## **6. Arbeitslosigkeit und SGB-II-Bezug in den einzelnen Stadtteilen der Stadt Fürth zum 30.09. bzw. 30.06.2010**

Wie für die Jahre 2006, 2007, 2008 und 2009 zeigen die in Übersicht 11 wiedergegebenen Daten zur Arbeitslosigkeit und zu den Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II in den einzelnen Stadtteilen zum 30.09. bzw. 30.06.2010 erneut, dass die in der Stadt Fürth lebenden Menschen in den einzelnen Stadtteilen unterschiedlich stark von Arbeitslosigkeit und relativer Einkommensarmut betroffen waren.

Bei einem durchschnittlichen Anteil aller Personen mit Leistungsbezug nach dem SGB II an der Wohnbevölkerung in der gesamten Stadt zum 30.06.2010 in Höhe von 9,0 % war die Betroffenheit von relativer Einkommensarmut in der Innenstadt mit 18,2 % aller Einwohner/innen am stärksten und in Dambach/Unterfürberg mit 1,8 % aller Einwohner/innen am schwächsten ausgeprägt. Daneben fielen die Anteilswerte der von relativer Einkommensarmut betroffenen Kinder zum 30.06.2010 gemessen an allen unter 15-Jährigen sowohl in der gesamten Stadt als auch in den einzelnen Stadtteilen ebenfalls wieder ungefähr doppelt so hoch aus wie die Anteilswerte aller Personen mit Leistungsbezug nach dem SGB II an der jeweiligen Gesamtbevölkerung. Bei einem gesamtstädtischen Durchschnittswert von 18,9 % erreichte zudem der Anteil Sozialgeld beziehender Kinder an allen unter 15-Jährigen mit 36,1 % in der Innenstadt zum 30.06.2010 wieder den höchsten und mit 2,5 % in Dambach/Unterfürberg wieder den niedrigsten Wert in allen 18 Stadtteilen.

Die Bandbreite der Betroffenheit von relativer Einkommensarmut in den einzelnen Stadtteilen bewegte sich im Jahr 2010 immerhin zwischen dem 2,1-fachen (Anteilswert aller Personen Innenstadt) und einem Fünftel (Anteilswert aller Personen Dambach/Unterfürberg) des gesamtstädtischen Durchschnittswertes. Gleichzeitig lag der höchste Anteilswert der von relativer Einkommensarmut betroffenen Personen an der Gesamtbevölkerung in der Innenstadt zehn Mal so hoch wie der niedrigste Anteilswert in Dambach/Unterfürberg.

---

<sup>3</sup> Vgl. zu den damaligen Zahlen im Einzelnen die Vorlagen: Armutsbericht - Zahlen für die Jahre 1995 bis 2003 zur Sitzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 04.03.2005 und zur Sitzung des Stadtrates am 13.04.2005 sowie 1. Fortschreibung des Armutsberichtes für die Jahre 2004 und 2005 zur Sitzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 10.11.2006, jeweils S.5

## Übersicht 11: Arbeitslose und SGB-II-Empfänger in der Stadt Fürth nach Stadtteilen 2010

Stadtbezirk/Stadtteil	Arbeitslose am 30.09.2010 SGB II und SGB III gesamt	Anteil der Arbeitslosen an allen Einwohnern von 15 bis 64 Jahren in %	Personen mit SGB-II-Bezug am 30.06.2010			
			Gesamt (= ALG II und Sozialgeld)	Anteil in % aller Einwohner	Unter 15-Jährige mit Sozialgeld SGB II	Anteil in % aller unter 15-Jährigen
01 - Innenstadt	753	8,5	2200	18,2	638	36,1
02 - Stadtpark/Stadtgrenze	327	6,7	827	13,0	224	26,0
03 - Südstadt/Herrnstraße	525	8,2	1322	15,4	329	31,9
04 - Südstadt/Waldstraße	348	6,8	879	12,8	219	22,4
05 - Südstadt/Jahnstraße	406	6,6	1033	11,5	290	23,6
06 - Kalbsiedlung	81	3,5	213	6,7	78	12,2
07 - Dambach/Unterfürberg	98	3,2	85	1,8	16	2,5
08 - Oberfürberg	93	3,5	173	4,4	53	10,6
09 - Burgfarrnbach	142	2,8	190	2,5	46	5,2
10 - Unterfarrnbach	87	2,5	111	2,2	26	3,8
11 - Hardhöhe	285	5,6	649	8,0	184	19,9
12 - Scherbsgraben	130	6,7	341	11,5	76	26,1
13 - Schwand/Eigenes Heim	282	5,7	746	10,0	237	23,1
14 - Poppenreuth	136	3,7	274	5,0	66	9,9
15 - Ronhof/Kronach	408	5,4	842	7,8	240	18,9
16 - Sack/Bislohe	50	3,2	93	4,1	23	7,8
17 - Stadeln/Mannhof	129	2,9	217	3,2	57	6,5
18 - Vach/Flexdorf/Ritz.	72	3,1	112	3,2	35	7,5
Nicht zuordenbar	27		5			
<b>Stadt Fürth gesamt</b>	<b>4379</b>	<b>5,5</b>	<b>10312</b>	<b>9,0</b>	<b>2837</b>	<b>18,9</b>

Quelle: Berechnungen des Amtes für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth vom Juni 2011 auf Grundlage von Angaben der Bundesagentur für Arbeit zu den Arbeitslosen und den Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II.

Zusammenstellung und ergänzende Bevölkerungsanteilsberechnungen: Stadt Fürth, Sozialreferat/Planung, Juli 2011.

## 7. Beschlüsse und Initiativen zur Verbesserung der Lebenssituation der von relativer Einkommensarmut in der Stadt Fürth Betroffenen

Zur Verbesserung der Lebenssituation der von relativer Einkommensarmut Betroffenen wurden in den Jahren 2005 bis 2010 auf kommunalpolitischer Ebene einige Initiativen ergriffen und folgende Maßnahmen beschlossen:

1. Mit Stadtratsbeschluss vom 14.12.2005 wurde zunächst der Personenkreis der Berechtigten für den 1984 eingeführten Pass für Ermäßigungen auf ALG-II-Empfänger/innen nach dem SGB II, auf Bezieher/innen von Leistungen nach dem SGB XII und auf sonstige Personen, deren Einkommen die Bemessungsgrenzen des SGB II nicht übersteigen, festgelegt. Mit Stadtratsbeschluss vom 14.11.2007 folgte dann eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Passes für Ermäßigungen von drei auf sechs Monate.

2. Mit Beschluss des Finanz- und Verwaltungsausschusses vom 08.03.2006 wurden die Mietobergrenzen ab 01.04.2006 auf die geltenden Höchstbeträge der Tabelle zu § 8 WoGG angehoben. Je nach Haushaltsgröße betrug die Erhöhung der Mietobergrenzen zwischen +22 € und +30 € im Monat und entsprach einer Leistungsverbesserung um +5,2 % bis +11,1 %.
3. Im August 2006 ergriff Oberbürgermeister Dr. Jung eine Initiative zur Bekämpfung des Lohndumpings, als er sich in Schreiben an die Fürther Bundestagsabgeordneten und den Bundesarbeitsminister für die Einführung von Mindestlöhnen einsetzte. Zur Begründung wurde von Oberbürgermeister Dr. Jung angeführt, dass sich Arbeit im wahrsten Sinne des Wortes für alle Bürgerinnen und Bürger lohnen müsse und Vollzeit arbeitende Menschen ihr Leben unabhängig von staatlichen Sozialsystemen finanziell ausreichend gestalten können müssen (vgl. Stadtzeitung vom 23.08.2006, S.3). Bis Ende 2009 wurden im Rahmen einer bundesweit geführten Diskussion über Mindestlöhne die seit 1997 für das Bauhauptgewerbe geltenden Regelungen eines branchenspezifischen Mindestlohnes nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz auch für das Dachdeckerhandwerk (2006), das Elektrohandwerk (2007), das Gebäudereinigerhandwerk (2007), das Maler- und Lackiererhandwerk (2008), für Briefdienstleistungen (2008), für Steinkohle-Bergbau-Spezialgesellschaften (2009), für Wäschereidienstleistungen im Objektgeschäft (2009) und für die Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst (2009) eingeführt.
4. Neben der Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Passes für Ermäßigungen waren vom Stadtrat am 25.07. und 14.11.2007 nach vorangegangener Diskussion im Arbeitskreis Armut und einer Empfehlung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten noch folgende Maßnahmen der Kommune beschlossen worden, die mittlerweile aber zum größten Teil durch gesetzliche Regelungen (einmaliger Zuschuss für Schulbedarf in Höhe von 100 € je Jahr seit 01.08.2009, Bildungs- und Teilhabepaket rückwirkend seit 01.01.2011) ersetzt wurden:
  - a) Verbesserung der Informationen über die Möglichkeit der Ausgabe kostenfreier Lernmittel für Kinder mit Leistungsbezug nach dem SGB II und dem SGB XII auf Antrag an Grund-, Haupt- und Förderschulen.
  - b) Gewährung eines Zuschusses in Form eines zweckgebundenen Gutscheins in Höhe von 50 € für die Erstausrüstung bei der Einschulung (Büchertasche, Federmäppchen u.a.) für Kinder von Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II und dem SGB XII. Der kommunale Einschulungszuschuss wurde 2007 von 98, 2008 von 123 und 2009 von 64 der jeweils rund 1.000 einzuschulenden Kinder, von denen allerdings nur jeweils rund 17,5 % Sozialgeld nach dem SGB II erhielten, in Anspruch genommen.
  - c) Ausdehnung der Befreiung von der Gebührenpflicht für die Erteilung von Berechtigungsscheinen für Sozialwohnungen auf Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II, um diese mit der bereits vorher geltenden Befreiung für Leistungsempfänger/innen nach dem SGB XII gleichzustellen.
  - d) Übernahme des Differenzbetrages zwischen dem im Durchschnitt für ein Mittagessen in Kindertagesstätten zu zahlenden Betrag und dem im Regelsatz für ein Mittagessen eingerechneten Betrag für alle Kinder, für die eine teilweise oder vollständige Kostenübernahme der Kindertagesstättegebühren nach § 90 SGB VIII geleistet wurde, in Form eines pauschalen Zuschusses je

Kind und Monat in Höhe von 20,73 € bei Einrichtungen mit 11 Monatsbeiträgen und in Höhe von 19 € bei Einrichtungen mit 12 Monatsbeiträgen. Diese Regelung kam nicht nur Kindern von SGB-II-Empfänger/innen, sondern auch Kindern von Geringverdiener/innen zugute, deren Einkommen oberhalb der Einkommensgrenzen für den SGB-II-Bezug lagen. Der pauschale kommunale Zuschuss zum Mittagessen in Kindertagesstätten und in den seit 1990 von der Stadt Fürth eingerichteten Ganztagsbetreuungen an Grundschulen wurde 2008 für 1.263 Kinder, 2009 für 1.290 Kinder und 2010 für 1.296 Kinder gewährt.

5. Mit Stadtratsbeschluss vom 20.02.2008 wurde in der Stadt Fürth die Beschäftigung von Hilfskräften im Rahmen des Programms Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach § 16a SGB II a.F. und § 16e SGB II n.F. bei städtischen Dienststellen eingeführt, wo in verschiedenen Bereichen 45 Stellen zur Verfügung gestellt wurden, die bis Dezember 2008 auch alle besetzt waren. 2009 standen sogar 47 Stellen zur Verfügung. Bei einer tariflichen Wochenarbeitszeit von 39 Stunden lag der monatliche Bruttolohn in Höhe von 1.377,73 € selbst bei einer sich daraus kalendarisch ergebenden monatlichen Arbeitszeit von bis zu 183 Stunden im Rahmen des vom Deutschen Gewerkschaftsbund geforderten Mindestlohns in Höhe von 7,50 € je Stunde. Der Nettolohn für eine alleinstehende Person in Höhe von 1.111,51 € im Monat entsprach 69,0 % des sich 2009 nach dem Durchschnittsbruttoverdienst aller Rentenversicherten abzüglich der Sozialversicherungsbeitrags- und Einkommenssteueranteile für eine alleinstehende Person ergebenden Nettolohnes in Höhe von 1.610 € im Monat und lag damit über der Obergrenze zur Definition von relativer Einkommensarmut in Höhe von 60 % des Durchschnittseinkommens. Das Programm Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach § 16e SGB II n.F. wurde allerdings Ende 2009 vom Bund eingestellt, so dass die meisten Stellen bei der Stadt Fürth bereits weggefallen sind und die letzte Stelle zum 31.01.2012 weggefallen wird.
6. Mit Beschluss der Finanz- und Verwaltungsausschusses vom 25.03.2009 wurde die Hausratspauschale nach § 23 Abs.3 SGB II und § 31 Abs.1 SGB XII, die der Abgeltung der Beschaffungskosten für Töpfe, Geschirr und Besteck gedient und für 1 Person 28 €, für 2 Personen 37 € und für 3 Personen 46 € betragen hatte, auf die Abgeltung der Beschaffungskosten für den gesamten Hausrat einschließlich aller Haushaltsgeräte außer Waschmaschinen, Herde und Kühlschränke ausgedehnt und für Ein- und Zwei-Personen-Haushalte auf 150 € und für Drei- und Mehr-Personen-Haushalte auf 200 € erhöht.
7. Nach einer Beschlussfassung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 23.10.2009 und anschließender Anfragen der Sozialamtsleitung bei den 31 ortsansässigen Apotheken erklärten sich 12 Apotheken bereit, auf der Grundlage des Passes für Ermäßigungen Rabatte für nicht verschreibungspflichtige Medikamente in Höhe von 10 % bzw. 20 % einzuräumen. Von der Rabattgewährung ausgenommen sind allerdings bereits reduzierte Artikel und Aktionsartikel. Die Möglichkeit der Rabattgewährung für nicht verschreibungspflichtige Medikamente auf der Grundlage des Passes für Ermäßigungen wurde in der Stadtzeitung vom 17.03. und in den Fürther Nachrichten vom 24.03.2010 bekannt gegeben.
8. Im Rahmen des nach dem Konkurs der Firma Quelle im Herbst 2009 vom Freistaat Bayern aufgelegten Strukturprogramms für Nürnberg und Fürth ist im Juli 2010 in der Stadt Fürth das Projekt TANDEM angelaufen, das sich im Bereich Arbeitsmarkt/Qualifizierung und Prävention Jugendhilfe jährlich an 60 Leistungen

nach dem SGB II beziehende Eineltern- und Paarfamilien mit Kindern wendet und neben Beschäftigungsmaßnahmen nach der Mehraufwandsvariante (1. Halbjahr) und der Entgeltvariante (2. Halbjahr) für die Erwachsenen auch Betreuungs- und Bildungsmaßnahmen für die Kinder sowie sozialpädagogische Beratung und Unterstützung bei der Bewältigung zahlreicher Alltagsprobleme bietet. Zustande gekommen war das Projekt nicht zuletzt deshalb, weil eine im Jahr 2009 vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit herausgegebene Vier-Jahres-Bilanz zum SGB II ergeben hatte, dass von einer länger als 24 Monate ohne Unterbrechung bestehenden Leistungsbezugsdauer im SGB II alleinstehende Personen und kinderlose Paare nur zu 34 % bzw. 36 %, Paare mit Kind oder Kindern aber schon zu 41 % und Alleinerziehende sogar zu 57 % betroffen gewesen waren.<sup>4</sup> Finanziert wird das im Juli 2010 angelaufene Projekt TANDEM durch das Strukturprogramm des Freistaats Bayern für Nürnberg und Fürth (2.000.000 € für drei Jahre), einen Zuschuss des Jobcenters Fürth/Stadt (500.000 € im Jahr) und einen vom Stadtrat beschlossenen Eigenanteil der Stadt Fürth (200.000 € für drei Jahre). Zugleich unterliegt es einer vom Freistaat Bayern finanzierten wissenschaftlichen Begleitung, da es bei dem Projekt auch um Fragen der Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Leistungsträgern des SGB II und den Leistungsträgern der Jugendhilfe geht.

## **8. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010 zu den seit 2005 geltenden §§ 20 und 28 SGB II**

Mit der Entscheidung vom 09.02.2010 stellte das Bundesverfassungsgericht die Unvereinbarkeit der seit 2005 geltenden §§ 20 und 28 SGB II mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nach Art.1 Abs.1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip nach Art.20 Abs.1 GG fest und beauftragte den Gesetzgeber, bis 31.12.2010 eine verfassungskonforme Neuregelung vorzunehmen.

Im Einzelnen führte das Bundesverfassungsgericht dazu in der Entscheidung vom 09.02.2010 aus, dass Art.1 Abs.1 GG die Würde des Menschen für unantastbar erklärt und alle staatliche Gewalt verpflichtet, sie zu achten und zu schützen. Als Grundrecht sei die Norm nicht nur Abwehrrecht gegen Eingriffe des Staates. Der Staat müsse vielmehr die Menschenwürde auch positiv schützen. „Wenn einem Menschen die zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins notwendigen materiellen Mittel fehlen, weil er sie weder aus seiner Erwerbstätigkeit, noch aus eigenem Vermögen noch durch Zuwendungen Dritter erhalten kann, ist der Staat im Rahmen seines Auftrages zum Schutz der Menschenwürde und in Ausführung seines sozialstaatlichen Gestaltungsauftrages verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die materiellen Voraussetzungen dafür dem Hilfebedürftigen zur Verfügung stehen.“<sup>5</sup>

An den seit 2005 geltenden Regelungen des SGB II bemängelte das Bundesverfassungsgericht vor allem, dass der Gesetzgeber bei der Festsetzung der Regelsätze Kürzungen von Ausgabepositionen in einzelnen Abteilungen der Einkommens- und Verbrauchsstatistik ohne tragfähige Begründung vorgenommen, zu geringe Kosten für die Benutzung von Fahrrädern und öffentlichen Verkehrsmitteln veranschlagt und bei Kindern weder Kosten für Schulmaterialien jeder Art eingerechnet noch den Bedarf nach Alters- und Entwicklungsstufen der Kinder hinreichend differenziert habe. Daneben wurde die Bindung der Regelsätze im SGB II an die Rentenanpassungen für

---

<sup>4</sup> Vgl.: Susanne Koch, Peter Kupka, Joß Steinke, Aktivierung, Erwerbstätigkeit und Teilhabe. Vier Jahre Grundsicherung für Arbeitssuchende, hrsg. vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB), Bielefeld 2009, S.58

<sup>5</sup> Bundesverfassungsgericht.de/Entscheidungen/1s20100209\_1by1000109, S.23

verfassungswidrig erklärt, da die Rentenanpassungen mit der Entwicklung der Bruttolöhne und Beitragssätze zur Rentenversicherung sowie einem demografischen Nachhaltigkeitsfaktor verknüpft seien und es dabei nicht um Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten oder Lebenshaltungskosten und damit das Existenzminimum gehe, sondern um andere Faktoren.

Der Gesetzgeber hat aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010 nach einem längeren Vermittlungsverfahren zwischen Bundesrat und Bundestag und deren Zustimmung zum Vermittlungsergebnis am 25.02.2011 schließlich die Konsequenzen gezogen und die Regelsätze des SGB II neu berechnet und festgesetzt, den Anpassungsmechanismus der Leistungen an die Preis- und Lohnentwicklung geändert und zur Abdeckung des spezifischen Bedarfs von Kindern ein Bildungs- und Teilhabepaket eingeführt. Weitere Einzelheiten zur Neuregelung werden der nach der Beschlusslage des Stadtrates im Jahr 2012 vorzulegenden Fortschreibung des Armutsberichtes für das Jahr 2011 zu entnehmen sein.

## **9. Zusammenfassung der Fortschreibung des Armutsberichtes für das Jahr 2010**

Bei der Fortschreibung des Armutsberichtes für das Jahr 2010 kann zusammenfassend Folgendes festgehalten werden:

1. Wie im gesamten Zeitraum seit 2005 lag der Anteil der in der Stadt Fürth statistisch nachweisbar von relativer Einkommensarmut betroffenen Menschen auch 2010 über 9 % der Gesamtbevölkerung und damit mehr als doppelt so hoch wie am Ende der BSHG-Zeit 2004. Außerdem waren im Zeitraum von 2005 bis 2010 immer rund 17,5 % aller in der Stadt Fürth lebenden unter 15-Jährigen von relativer Einkommensarmut betroffen. Die in den Jahren von 2005 bis 2010 in der Stadt Fürth statistisch nachweisbar von relativer Einkommensarmut betroffenen Menschen konzentrierten sich zu 89,30 % (2010) bis 91,99 % (2005) auf Leistungsbezieher/innen nach dem SGB II, während Leistungsbezieher/innen nach dem SGB XII nur einen Anteil von 8,01 % (2005) bis 10,70 % (2010) ausmachten.
2. Lassen die Daten zu den Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II in den einzelnen Stadtteilen zum 30.06.2010 und die in den Fortschreibungen der Armutsberichte für die Jahre 2006, 2007, 2008 und 2009 veröffentlichten Werte durchgängig eine relativ starre Verteilung der Betroffenheit von relativer Einkommensarmut auf die einzelnen Stadtteile erkennen, da der Anteil der SGB-II-Empfänger/innen an der Gesamtbevölkerung in den Stadtbezirken 01, 02, 03, 04, 05 und 12 (Innenstadt, Stadtpark/Stadtgrenze, Südstadt/Herrnstraße, Südstadt/Waldstraße, Südstadt/Jahnstraße und Scherbsgraben/Billinganlage) alljährlich teilweise bis erheblich über dem gesamtstädtischen Durchschnittswert lag, in den Stadtbezirken 11, 13 und 15 (Hardhöhe, Schwand/Eigenes Heim und Ronhof/Kronach) alljährlich ungefähr dem gesamtstädtischen Durchschnittswert entsprach und in den Stadtbezirken 06, 07, 08, 09, 10, 14, 16, 17 und 18 (Kalbsiedlung, Dambach/Unterfürberg, Oberfürberg, Burgfarnbach, Unterfarnbach, Poppenreuth, Sack, Stadeln/Mannhof und Vach) den gesamtstädtischen Durchschnittswert alljährlich teilweise bis erheblich unterschritt.
3. Gemessen an den erwerbsfähigen ALG-II-Bezieher/innen lag die Quote der bei Erwerbstätigkeit ergänzende Leistungen nach dem SGB II beziehenden Personen in der Stadt Fürth 2006 bei 21,1 %, 2007 bei 27,2 %, 2008 bei 27,0 %, 2009 bei 23,7 % und 2010 bei 28,5 % und damit alljährlich bei mehr als einem Fünftel bis

zu mehr als einem Viertel aller erwerbsfähigen ALG-II-Bezieher/innen. So hohe Quoten der Inanspruchnahme ergänzender öffentlicher Fürsorgeleistungen bei Erwerbstätigkeit gab es in der Stadt Fürth zu BSHG-Zeiten nicht.<sup>6</sup> Bundesweit wurden für ergänzende SGB-II-Leistungen bei Erwerbstätigkeit in den Jahren 2005 bis 2009 insgesamt 50 Milliarden € aufgewendet, die in erster Linie zu Lasten der Kommunen gingen, weil nach dem SGB II zunächst die überwiegend von den Kommunen zu tragenden Kosten der Unterkunft und erst danach die vom Bund zu tragenden Kosten der Grundsicherung zu übernehmen sind.<sup>7</sup> An der seit 2005 hohen Quote der Inanspruchnahme ergänzender öffentlicher Fürsorgeleistungen bei Erwerbstätigkeit und der damit vor allem für die Kommunen verbundenen finanziellen Belastung wird sich ohne Ausweitung oder gesetzliche Fixierung existenzsichernder Mindestlöhne vermutlich auch in Zukunft wenig ändern.

4. Der in der Stadt Fürth von Ende 2005 bis Ende 2010 zu verzeichnende Rückgang der Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II um -568 Personen oder -5,5 % hing mit einem Rückgang der Arbeitslosigkeit zusammen, der in den Jahren von 2006 bis 2008 auf eine allgemein günstige Konjunktorentwicklung zurückzuführen war und durch die im Herbst 2008 einsetzende Finanz- und Wirtschaftskrise nur kurzzeitig unterbrochen wurde. Bei einem Rückgang der Gesamtzahl der Arbeitslosen (SGB III und SGB II) von Ende 2005 bis Ende 2010 um -39,34 % fiel allerdings der Rückgang der Arbeitslosen im Bereich des SGB III mit -58,60 % dreimal so hoch aus wie der Rückgang der Arbeitslosen im Bereich des SGB II mit -19,33 %. Der unterschiedliche Rückgang zeigt, dass Arbeitslose im Bereich des SGB II weitaus weniger von konjunkturellen Aufschwungphasen profitierten als Arbeitslose im Bereich des SGB III und führte zugleich dazu, dass gemessen an der Gesamtzahl aller Arbeitslosen (SGB III und SGB II) der Anteil der Arbeitslosen im Bereich des SGB III von 50,95 % Ende 2005 auf 34,78 % Ende 2010 sank, während der Anteil der Arbeitslosen im Bereich des SGB II von 49,05 % Ende 2005 auf 65,22 % Ende 2010 stieg.<sup>8</sup>
5. Bei einem Ausblick auf die weitere Entwicklung der Betroffenheit von relativer Einkommensarmut in der Stadt Fürth zeigen die bis Redaktionsschluss der Fortschreibung des Armutsberichtes für das Jahr 2010 vorliegenden Daten, dass die Anzahl der Leistungsbezieher/innen nach dem SGB II von 9.687 Personen Ende 2010 auf 9.794 Personen im April 2011 nur geringfügig stieg, während die Anzahl der Sozialgeld beziehenden unter 15-Jährigen von 2.761 Personen Ende 2010 auf 2.745 Personen im April 2011 sogar minimal abnahm.

---

<sup>6</sup> Vgl. dazu auch die Vorlagen: Armutsbericht mit Zahlen zu den Jahren 1995 bis 2003 zur Sitzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 04.02.2005 und 1. Fortschreibung des Armutsberichtes für die Jahre 2004 und 2005 zur Sitzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 10.11.2006. Zwischen 1995 und 2004 lag der Anteil der bei Erwerbstätigkeit laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG beziehenden Haushalte in der Stadt Fürth lediglich zwischen 12,9 % (1997) und 8,5 % (2002) aller BSHG-Haushalte.

<sup>7</sup> Vgl. Wilhelm Adamy, Kommunale Sozialausgaben: Steigende Belastungen der Kommunen durch Hartz IV. Städte und Kreise müssen für immer mehr Niedriglohnbezieher aufkommen, in: Soziale Sicherheit, Heft 8/2010, S.245-254

<sup>8</sup> Diese Entwicklung in der Stadt Fürth entsprach im Übrigen dem bundesweiten Trend. Im Bundesgebiet verringerte sich die jahresdurchschnittliche Gesamtzahl der Arbeitslosen (SGB III und SGB II) von 4,861 Mio. Personen 2005 auf 3,244 Mio. Personen 2010 (-33,26 %), wobei die jahresdurchschnittliche Anzahl der Arbeitslosen nach dem SGB III von 2,091 Mio. Personen 2005 auf 1,077 Mio. Personen 2010 (-48,49 %) abnahm, während die jahresdurchschnittliche Anzahl der Arbeitslosen nach dem SGB II lediglich von 2,770 Mio. Personen 2005 auf 2,167 Mio. Personen 2010 (-27,83 %) sank. Gehörten im Bundesgebiet 2005 noch 43,02 % aller Arbeitslosen zum Bereich des SGB III und 56,98 % aller Arbeitslosen zum Bereich des SGB II, waren es 2010 im Bereich des SGB III nur noch 33,20 % aller Arbeitslosen und im Bereich des SGB II immerhin 66,80 % aller Arbeitslosen.

